



Keine EEG-Änderung auf Kosten der Landwirtschaft!

Der veröffentlichte Entwurf des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sieht (neben Positivem) einige Regelungen vor, die, sollten sie wie geplant in Kraft treten, negative Auswirkungen auf die Energiewende und Landwirtschaft hätten. Im Folgenden wollen wir auf drei Punkte hinweisen, die – gerade aus Sicht der Landwirtschaft, speziell der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der Forstwirtschaft im Südwesten – dringend verbessert gehören.

1. Faire Chance für Biogas!

Der Betrieb von Biogasanlagen ist für zahlreiche Betriebe zu einer unverzichtbaren wirtschaftlichen Stütze geworden. Biogas erzeugt zuverlässig Strom und speist vielerorts Wärme ins örtliche Netz ein; es lässt sich jedoch nur bedingt speichern. Die Anlagen können und werden bereits heute zwischen 50 und 150 Prozent der Nennleistung gefahren (Sommer- oder Winterbetrieb). Das Einsatzprofil wird sich jedoch weiter ändern müssen – die Grundlast, die Biogas bisher in den meisten Fällen liefert, wird nicht mehr benötigt, weil der Strom dem (günstigeren) Photovoltaik- und Windstrom „im Wege“ wäre. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2025 im mit Stimmen der GRÜNEN, der CDU und SPD im Deutschen Bundestag beschlossenen Biogaspaket eine Konzentration der Förderung aus die „teuersten“ Stunden im Jahr beschlossen – was richtig ist. Dafür ist unter anderem die bis zu zehnfache „Überbauung“ der bestehenden Anlagen notwendig. In diesem Zuge muss auch die Ausschreibungsmenge (Leistung) steigen, damit die Anlagen weiter einen Platz in der Einspeisevergütung finden. Dem wird der EEG-Entwurf nicht gerecht.

Wir fordern daher die Ausschreibungsmenge für Biogas anzuheben, so dass ausreichend flexible Biomassekapazitäten erhalten und neu erschlossen werden können – mit mehr Reststoffnutzung, Landschaftspflegematerial sowie Abfall- und Nebenprodukten.

2. Agri-PV und weitere Sonderformen nicht nur dem Namen nach!

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) erlaubt die hybride Nutzung landwirtschaftlicher Flächen: zum Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln sowie zur Stromerzeugung – was die Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum verringert. Gerade für Betriebe mit Sonderkulturen bietet sich Agri-PV an. Sie verbindet Ernährungssouveränität mit Energiesicherheit, hat positive Effekte beim Hagelschutz und beim Einsatz

von Pflanzenschutzmitteln, hier ist eine bis zu 30-prozentige Reduktion des Mitteleinsatzes möglich. Dies dient auch dem Staatsziel der Biodiversitätsstärkung.

Auch die Beschattung ist für Tiere oder bestimmte Kulturen gerade bei zunehmenden Hitzewellen und Dürren vorteilhaft. Die Agri-PV verbindet mehrere Entwicklungsziele und muss daher zwingendes Element einer künftigen Energiestrategie sein. Der EEG-Entwurf sieht zwar weiterhin eine garantierte Einspeisevergütung für Agri-PV vor, aber die Höhe des Zuschlags ist mit 0,5 ct/kWh nicht ausreichend. Bei diesem geringen Abstand zur klassischen Freiflächen-PV-Anlage ist damit zu rechnen, dass die Entscheidung zugunsten der Freiflächen-PV fällt.

Auch andere PV-Anlagen, die landwirtschaftliche Flächen schonen, wie Parkplatz-PV, schwimmende-PV und die bereits sehr verbreitete Dachflächen-PV bedürfen jeweils eines individuellen höheren Zuschlags. Hier gilt es die verschiedenen Arten entsprechend zu definieren und mit einem ausreichenden Zuschlag bzw. eigenen Ausschreibungen nachzubessern!

3. Für realistischen Windkraft-Pachtendeckel!

Die Intention, die Pachten für Windkraft-Grundstücke zu begrenzen, teilen wir angesichts etlicher bekannt gewordenen Auswüchse ausdrücklich. Die konkrete Festlegung auf 2,5 Prozent des Standortertrags ist allerdings zu niedrig angesetzt. Dieser käme einem enteignungsgleichen Eingriff gleich und sorgt für erhebliche Unsicherheit in Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Projektentwicklern- und Betreibern der Windkraftanlagen. Wir fordern daher eine inhaltliche Überarbeitung sowie eine Rechtsklarheit bezüglich bereits in Entwicklung befindlicher Projekte.

Zusammenfassend fordern wir den Bundesgesetzgeber dringend auf, auf Stimmen aus den Ländern und aus der Praxis zu hören und den Entwurf im parlamentarischen Verfahren nachzubessern.

Beschlossen auf der Fraktionsklausur in Leimen im September 2026.